

Herzlich willkommen in der



Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht jetzt die Grundschule Spielberg und wir heißen Sie in unserer Schulgemeinschaft herzlich willkommen.

Um Ihnen den Einstieg in den Schulalltag etwas zu erleichtern, haben wir ein paar Informationen zur Unterrichtsorganisation und zum Schulleben an unserer Schule zusammengestellt.

Wir möchten Sie einladen, sich während der Grundschulzeit Ihres Kindes aktiv am Schulgeschehen zu beteiligen. Für Eltern gibt es vielfältige Möglichkeiten sich einzubringen, auch darüber werden Sie in dieser kleinen Infobroschüre informiert.

Ihrem Kind und Ihnen wünschen wir einen guten Start!

Das Kollegium der Grundschule Spielberg

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text die Formulierung „Schüler“ und „Lehrer“ verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Kontaktdaten

Anschrift:

Grundschule Spielberg

Enzstraße 20

76307 Karlsbad

Telefon: 07202 9302-700

E-Mail: poststelle@grundschule-spielberg.schule.bwl.de

Homepage: www.grundschule-spielberg.de

Schulleitung:

Frau Tanja Wallrafen

Stellvertretende Schulleitung:

Frau Michaela Rehl

Sekretariat:

Frau Helga Fischer

Montag und Mittwoch 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Lehrkräfte:

Kontakt über Sdui-App

Hausmeister:

Herr Stefan Becker

Schulkindbetreuung:

Betreuungsteam im Schulhaus: 07202 9302-703

Schul- und Kindergartenverwaltung: 07202 9304-445, SuK@karlsbad.de

Unterrichtszeiten und Pausen

Zeit	Verteilung Unterricht - Pausen
07.45 - 08.30 Uhr	Unterricht
08.35 - 09.20 Uhr	Unterricht
	Frühstücks- und Bewegungspause
09.35 - 10.20 Uhr	Unterricht
10.20 - 11.05 Uhr	Unterricht
	Bewegungspause
11.25 - 12.10 Uhr	Unterricht
12.15 – 13.00 Uhr	Unterricht

Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind pünktlich zum Unterricht kommt. Vor 7.35 Uhr sollte Ihr Kind jedoch nicht auf dem Schulhof sein, da vorher keine Aufsicht durch die Schule erfolgt.

Informationen über den Schulalltag

Informationen über den Schulalltag erhalten Sie über:

- **Elternabende**
In jedem Schulhalbjahr informieren die Lehrkräfte über Unterrichtsschwerpunkte, Aktivitäten und Projekte der Klasse.
- **Elterngespräche**
Bei Bedarf können Sie mit der Klassenlehrkraft ein Gespräch führen, in dem Sie sich über den Leistungsstand, das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten Ihres Kindes informieren. Umgekehrt werden auch die Lehrkräfte auf Sie zukommen, wenn es etwas zu besprechen oder zu klären gibt.
- **Kommunikationsplattform Sdui**
Auf diesem Wege erhalten Sie Mitteilungen der Lehrkräfte und können mit den Lehrkräften kommunizieren.
- **Mitteilungen der Schulleitung** erhalten Sie als News über die Sdui-App.
- Auf unserer **Homepage** finden Sie ebenfalls aktuelle Informationen und immer wieder Impressionen aus dem Schulleben. Schauen Sie doch mal rein!
- www.grundschule-spielberg.de

Lernmittelfreiheit

In Baden-Württemberg besteht Lernmittelfreiheit. Das heißt: alle Schüler bekommen die für den Unterricht notwendigen Schulbücher leihweise zur Verfügung gestellt. Die Bücher müssen zu Beginn des Schuljahres eingebunden werden. Bitte achten Sie auf einen sorgsamem Umgang damit. Bei Verlust oder Beschädigung müssen die Bücher am Ende des Schuljahres ersetzt werden.

Krankheit und Beurlaubung

Bitte informieren Sie uns **vor Unterrichtsbeginn über die Entschuldigungsfunktion in der Sdui-App**, wenn Ihr Kind wegen **Krankheit** nicht zur Schule kommen kann, damit wir wissen, weshalb es nicht in der Schule erschienen ist. Ansonsten müssen wir Nachforschungen anstellen, um sicherzugehen, dass ihm nichts auf dem Schulweg passiert ist.

Bitte reichen Sie in jedem Fall innerhalb von drei Tagen eine formlose, schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes und des voraussichtlichen Zeitraums nach. Mögliche Vorlagen hierfür finden Sie im Anhang.

Wenn Ihr Kind krank ist, bekommt es die verpassten Lerninhalte und Hausaufgaben von einem Mitschüler in einer Krankenmappe nach Hause gebracht.

Wenn Ihr Kind in der Schulkindbetreuung angemeldet ist, müssen Sie zusätzlich auch dort Bescheid geben.

Eine **Beurlaubung vom Unterricht** kann nur in besonders begründeten Fällen beantragt werden. Die Beantragung muss schriftlich und rechtzeitig vorab erfolgen. (Antragsformular erhalten Sie über das Schulsekretariat) Für Beurlaubungen von bis zu 2 Tagen erfolgt dies über den Klassenlehrer, in den übrigen Fällen über die Schulleitung.

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind fester Bestandteil des Schulalltags. Sie sollen das in der Schule Gelernte üben und vertiefen und das selbstständige Arbeiten fördern.

Nach einer ersten Eingewöhnungszeit sollte Ihr Kind grundsätzlich in der Lage sein, die Hausaufgaben selbstständig und in einem angemessenen Zeitrahmen zu erledigen. Wenn es hierbei immer wieder große Schwierigkeiten hat, sprechen Sie die Lehrkraft Ihres Kindes darauf an.

Wie können Sie Ihr Kind bei den Hausaufgaben unterstützen?

- Sorgen Sie für einen ruhigen, ablenkungsfreien und aufgeräumten Arbeitsplatz.
- Überlegen Sie, welcher Zeitpunkt für Ihr Kind günstig ist, wann es sich am besten auf seine Aufgaben konzentrieren kann.
- Helfen Sie nur dann, wenn es wirklich nötig ist. Falls Ihr Kind eine Aufgabe nicht versteht, schauen Sie sich die Aufgabe gemeinsam an und lassen Sie sich die Aufgabenstellung von Ihrem Kind erklären – oft fällt Ihrem Kind beim Erklären ein, was es tun soll.

Hier benötigt Ihr Kind in der Grundschulzeit Ihre Hilfe:

- Beim Lesenlernen oder auch z.B. beim Auswendiglernen von Gedichten, dem Üben der Einmaleinsreihen, für Diktate, für die Vorbereitung auf Klassenarbeiten.
- Kontrollieren Sie regelmäßig **gemeinsam mit Ihrem Kind** sein Arbeitsmaterial (Mäppchen vollständig? Stifte gespitzt? Kleber noch nicht aufgebraucht? Noch genug freie Seiten im Heft?)
- Räumen Sie mit Ihrem Kind 1x in der Woche den Schulranzen auf.
- Schauen Sie täglich gemeinsam, was für den Stundenplan am nächsten Tag eingepackt werden muss.
- Lassen Sie sich die Hausaufgaben zeigen (vollständig? ordentlich gemacht?) Bestehen Sie gegebenenfalls auf Nachbesserung.
- Gibt es Informationen in der Postmappe oder im Hausaufgabenheft?
- Sorgen Sie für einen geregelten, strukturierten Tagesablauf und dafür, dass Ihr Kind genug Schlaf bekommt. Halten Sie den Konsum von digitalen Medien möglichst gering!

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht findet konfessionell-kooperativ statt. Das heißt, evangelische und katholische Kinder werden gemeinsam nach einem abgestimmten Curriculum im Klassenverband unterrichtet. Kinder, die keiner oder einer anderen Religion angehören, dürfen gerne daran teilnehmen.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist nicht verpflichtend, Abmeldungen sind zu Beginn des 1. und 2. Schulhalbjahres schriftlich bei der Schulleitung möglich.

Sportunterricht / Sportbekleidung

Für den Sportunterricht benötigen die Kinder einen Turnbeutel / eine Sporttasche mit Hallenschuhen, Sporthose und T-Shirt. Aus hygienischen Gründen legen wir Wert darauf, dass die Kinder vor und nach dem Sportunterricht Hose und Oberteil wechseln.

Der Turnbeutel verbleibt während der Woche in der Schule und kann freitags zum Waschen der Kleidung mit nach Hause genommen werden. Bitte denken Sie daran, dass Ihr Kind montags wieder eine vollständige Sporttasche mitbringt. (Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Unfallschutz im Anhang.)

Falls Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen einmal nicht am Sportunterricht teilnehmen darf, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung mit oder informieren Sie die Sportlehrkraft über SdUI. Es geht dann mit der Klasse in die Sporthalle und wird dort beaufsichtigt.

Zeugnisse/Schulberichte

Klasse 1

In Klasse 1 führt die Klassenlehrkraft im Laufe des Schuljahres mit allen Eltern ein Entwicklungsgespräch.

Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler einen Schulbericht, in dem Sie Rückmeldung über Arbeits-, Sozialverhalten und Lernstand Ihres Kindes in den einzelnen Fächern erhalten.

Klasse 2

Zum Halbjahr findet in Klasse 2, unter Einbeziehung des Schülers, ein Lernentwicklungsgespräch statt.

Zum Ende der 2. Klasse beinhaltet der Schulbericht eine verbale Beurteilung sowie eine Note in Deutsch und Mathematik.

Klasse 3

Zum Halbjahr erhalten die Schüler der Klasse 3 eine Halbjahresinformation mit Noten in allen unterrichteten Fächern

Zum Ende der 3. Klasse erhalten die Schüler ein Zeugnis mit Noten für alle unterrichteten Fächer und eine allgemeine verbale Beurteilung.

Klasse 4

Zum Halbjahr erhalten die Schüler der Klasse 4 eine Halbjahresinformation. Außerdem findet ein Eltern-Beratungsgespräch zum Übergang auf die weiterführenden Schulen statt.

Zum Ende des 4. Schuljahres erhalten die Schüler/innen ein Abschlusszeugnis mit Noten in allen unterrichteten Fächern.

Elternbeirat

Aus der Klassenpflegschaft jeder Klasse werden zwei Mitglieder in den Elternbeirat der Schule gewählt. Die aktuellen Kontaktdaten für den Elternbeirat und weitere Informationen finden Sie auf unserer Schulhomepage.

Förderverein

Schon seit vielen Jahren hat unsere Schule einen sehr aktiven Förderverein, der das Schulleben in vielerlei Hinsicht unterstützt und bereichert. Der Förderverein sucht immer engagierte Eltern, die bereit sind, aktiv und/oder finanziell mitzuhelfen.

Auch zum Förderverein finden Sie weitere Informationen und Kontaktdaten auf der Schulhomepage.

Versicherungsschutz

In Baden-Württemberg besteht für alle Schüler ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der Schule, auf schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg bei der Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW. Weitere Informationen darüber finden Sie unter <https://www.ukbw.de/arbeits-gesundheitsschutz/schule>.

Schülerbücherei

Die Schülerbücherei ist wichtiger Bestandteil der Leseförderung an unserer Schule und ein unverzichtbarer Ort, Lesefreude zu wecken. Die Schüler finden dort Bücher, Comics und Sachbücher zu verschiedenen Themen und für verschiedene Lesealtersstufen. Die Bücher können kostenlos an einem Schultvormittag und an den Vorlesenachmittagen ausgeliehen werden. Wir erneuern und ergänzen den Bestand unserer Bücher durch neue Titel kontinuierlich. Die Ausleihe wird von Frau Butzer durchgeführt. Wir freuen uns über diese Unterstützung, denn nur so können wir die Öffnung der Bücherei während der Unterrichtszeit ermöglichen. Vor der ersten Ausleihe werden die Kinder von einer Lehrkraft mit der Bücherei vertraut gemacht.

Vorlesepaten und Vorlesenachmittage

Seit vielen Jahren haben wir an unserer Grundschule ein wechselndes Team ehrenamtlicher Vorlesepaten. Von Oktober bis Mai finden Vorlesenachmittage in unserer Schule statt und die Bücherei ist für die Ausleihe geöffnet. Frau Butzer und Frau Sander organisieren zu Beginn jedes neuen Schuljahres diese Nachmittage. Die Vorlesepaten freuen sich über Ihre Unterstützung. Bei Interesse melden Sie sich bei der Klassenlehrkraft Ihres Kindes, der Schulleitung oder Frau Butzer.

Anhang:

- Informationen Unfallschutz im Sportunterricht
- Merkblatt Handys und Smartwatches
- Merkblatt Infektionskrankheiten (Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz)
- Vorlagen Krankmeldung
- Information zu sdui

Unfallschutz im Sportunterricht

Die Unfallkasse Baden-Württemberg weist darauf hin, dass den Schüler das **Tragen von Schmuck jeglicher Form im Sportunterricht (auch Schwimmen) aufgrund der Verletzungsgefahr der eigenen und fremden Person verboten ist.**

Während des Schulbesuches unterliegen die Schüler der „Obhut der Schule“, die Lehrer erfüllen die Sorgfaltspflicht.

Somit sind die Sportlehrer verpflichtet, das Tragen von Schmuck zu beanstanden und die Entfernung zu verlangen, evtl. kann das Kind dann nicht am Sportunterricht teilnehmen. Ist das Entfernen aus infektionsbedingten oder anderen Gründen nicht möglich, muss die jeweilige Stelle mit einem Pflaster überklebt werden (taped). Aus der Pflicht der Eltern, ihr Kind ordnungsgemäß für den Sportunterricht auszustatten, folgert ebenfalls die Pflicht Tape oder Pflaster am Morgen anzubringen, über Armbänder kann notfalls ein Schweißband getragen werden.

Ebenso wichtig ist es, dass die Kinder **lange Haare an Tagen mit Sportunterricht mit einem Haargummi zusammenbinden** können.

Auch das Tragen von ungeeigneten Brillen stellt ein großes Sicherheitsrisiko dar. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind **eine geeignete Brille** trägt (bruchsicher, gutschitzend) oder entscheiden Sie, ob das Kind im Sportunterricht die Brille überhaupt tragen muss.

Wir weisen darauf hin, dass Sie und wir dazu verpflichtet sind, an Sporttagen mit der Einhaltung dieser Regelungen für die Sicherheit der Kinder zu sorgen.

Smartwatches und Handys

Im Falle eines Unfalles oder einer Erkrankung Ihres Kindes kontaktiert die Schule Sie als Eltern umgehend. Es ist also nicht erforderlich, dass Ihr Kind selbst Sie im Notfall erreichen kann. Deshalb bleiben Handys bitte zuhause oder sind während der Schulzeit ausgeschaltet im Schulanzen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Haftung.

Durch die Bundesnetzagentur wurde bereits im Jahr 2017 festgelegt: Smartwatches, welche eine Abhörfunktion besitzen, sind verboten, da in Deutschland eine entsprechende Abhörfunktion gegen §90 Telekommunikationsgesetz (TKG) verstößt. Eine solche Uhr ist daher im Unterricht bzw. in der Schule generell verboten.

Viele Smartwatch-Hersteller haben darauf reagiert und einen Schulmodus hinzugefügt, dennoch können Smartwatches im Schulalltag für Unruhe sorgen.

Aktuelle Smartwatches haben selten eine direkte Abhörfunktion, sind allerdings in der Lage, Video- und Tonaufnahmen zu machen und damit wie ein Smartphone (Handy) zu handhaben. Das Anfertigen von Video- oder Audioaufnahmen ohne Einverständnis der betreffenden Personen (Schule: der Eltern) ist grundsätzlich verboten.

Wichtig für die Erziehungsberechtigten:

- *In der Schule gilt ein grundsätzliches Verbot von Smartwatches ohne Schulmodus oder mit direkter Abhörfunktion (Siehe oben: Info Bundesnetzagentur)*
- *Smartwatches müssen während der Schulzeit ausgeschaltet oder im Schulmodus sein*
- *Es ist für die Lehrkräfte nicht möglich, den Status oder die Voreinstellungen der Smartwatches dauerhaft zu kontrollieren. Stichproben sind aber möglich.*
 - ⇒ *Smartwatches werden bei Verdacht der Missachtung der Regeln durch die Lehrkraft eingezogen und erst nach Unterrichtsende zurückgegeben.*
 - ⇒ *Tritt dieser Fall wiederholt auf, so werden die Eltern darauf hingewiesen und das Gerät muss zum Unterrichtsende durch die Erziehungsberechtigten oder einen erwachsenen Vertreter abgeholt werden und wird dem Kind nicht mehr direkt ausgehändigt.*
- *Bei Verlust übernimmt die Schule keine Verantwortung und Haftung.*

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Dabei handelt es sich um folgende Krankheiten:

*Cholera
Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern
Meningokokken-Infektion
Mumps
durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
Paratyphus
Pest
Poliomyelitis
Röteln
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
Shigellose
Skabies (Krätze)
Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E
Windpocken*

Das gleiche gilt bei Befall durch Kopfläuse.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Das betrifft folgende Krankheiten:

Vibrio cholerae O 1 und O 139

Corynebacterium spp., Toxin bildend
Salmonella Typhi
Salmonella Paratyphi
Shigella sp.
enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Dabei geht es um

Cholera
Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern
Meningokokken-Infektion
Mumps
Paratyphus
Pest
Poliomyelitis
Röteln
Shigellose
Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E
Windpocken

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.